

BMW Club Grünthal

Satzung



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „BMW Club Grünthal“ und wird in das Vereinsregister beim Registergericht Traunstein mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Der Verein hat seinen Sitz in 83567 Unterreit.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der kameradschaftliche Zusammenschluss aller an der Kraftfahrt, dem Motorsport, der Touristik, der Verkehrssicherheit und der freundschaftlichen Beziehung zu anderen BMW Clubs und BMW Fahrern interessierten Personen.

Der Motorsport-Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Der Verein dient keinem wirtschaftlichen Zweck, er gilt als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Nutzung von BMW-Namen und Zeichen

Der Verein kann das BMW Warenzeichen und den Namen BMW nur nach Zustimmung der BMW AG in der jeweils von dort genehmigten Art und Weise (optisches Erscheinungsbild) verwenden.

Das Warenzeichen BMW darf nicht verändert werden.

Die Gestattung seitens der BMW AG, erfolgt unter jederzeitigem Widerrufsvorbehalt.

§ 4

Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann nur werden, wer Eigentümer eines BMW-Motorrads oder Automobils ist. Ausnahmeregelung behält sich die Vorstandschaft vor. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages mit der Bankeinzugsermächtigung.

§ 4 Nr. 2

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat (Vereins schädigendes Verhalten, schädigendes Verhalten gegenüber dem Markenzeichen BMW oder ähnlichen Verstößen), von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag für die Clubmitgliedschaft beträgt 20 €. Die einmalige Aufnahmegebühr in den Club beträgt 10 €.

Eine Beitragsänderung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Vereinsbeiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6

Der Vorstand

Zwischen den Mitgliederversammlungen ist die Vorstandschaft beschluss- und geschäftsführend. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Präsident des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 6 Nr. 1

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Präsident
2. Präsident
3. Präsident
4. Kassier
5. Schriftführer
6. Beisitzer
7. Beisitzer

§ 6 Nr. 2

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Präsident oder vom 2. Präsident schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Präsident oder der 2. Präsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Präsident, bei dessen Abwesenheit der 2. Präsident. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 6 Nr. 3

Amts dauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Feststellung der Stimmenzahl
2. Jahresbericht der Vorstandschaft
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Wahlen (Je nach Fälligkeit d.h. alle 3 Jahre)
5. Beitragsfestsetzung
6. Wünsche und Anträge
7. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Die Vorstandschaft muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 50% der Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich fordern.

Anträge zur Mitgliederversammlung mit satzungsänderndem Inhalt müssen der Vorstandschaft 8 Tage vor der Hauptversammlung zugänglich sein.

Die Finanzprüfung übernimmt eine vom Vorstand bestimmte Person, die kaufmännisch vorgebildet ist.

§ 9

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Präsident, bei dessen Verhinderung vom 2. Präsident oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Haftung

Die Vorstandschaft und Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem privaten Vermögen. Die Haftung beschränkt sich nur auf das Vereinsvermögen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur während einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung hat die diesen beschlussfassende Versammlung zwei Vorstandsmitglieder zu bestimmen die das eventuelle vorhandene Vermögen einem gemeinnützigem Zweck zuführen müssen.

Die vorher bestimmten zwei Vorstandsmitglieder verwalten die Vermögens- und Sachwerte ab dem Auflösungszeitpunkt zwei Jahre.

Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögens- und Sachwerte wie bestimmt verteilt.

§ 13

Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen ist.

(Ort, Datum, Unterschrift Vorstandschaft)